

BVGer E-2317/2019 vom 5. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2317_2019

FR: TAF E-2317/2019 du 5 juillet 2019

IT: TAF E-2317/2019 del 5 luglio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Beide Beschwerdeeingaben sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 und 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Zunächst ist auf die erste Beschwerdeeingabe des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2019 gegen das Nichteintreten der Vorinstanz vom 6. Mai 2019 einzugehen.

E. 4.1

Die beantragte Gewährung der Akteneinsicht hat die Vorinstanz nachgeholt. Der Beschwerdeführer hat im Anschluss daran eine weitere Beschwerdeeingabe eingereicht. Mithin ist keine weitere Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen. Mit Zwischenverfügung vom 17. Mai 2019 wurde sodann festgehalten, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz diese nicht entzogen habe. Entsprechend erweist sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandlos.

E. 4.2

Wie erwähnt ist die Vorinstanz auf einen Teil des Gesuchs vom 30. April 2019 mangels funktionaler Zuständigkeit nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer habe mit den angerufenen Beweismitteln und neuen Tatsachen eine zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-22/2019 vom 26. März 2019 bestehende Gefährdung glaubhaft machen wollen. Dieser Teil der Eingabe sei als Revisionsgesuch zu behandeln, womit die Zuständigkeit nicht beim SEM liege. Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Eingabe vom 14. Mai 2019, neue Tatsachen geltend gemacht zu haben und eine Revision angestrebt haben zu wollen. Er ersucht um Behandlung seiner Eingabe durch die Vorinstanz. Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ausgeschlossen ist mithin die revisionsrechtliche Geltendmachung von Beweismitteln, welche zeitlich erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22). Der Beschwerdeführer hat in seinen Eingaben bei der Vorinstanz und auf Beschwerdeebene zwar Beweismittel zur Untermauerung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen erwähnt respektive will er damit eine zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bereits bestehende (vom SEM und dem BVGer als unglaubhaft erachtete) Gefährdung untermauern. Bis heute hat er aber keine dieser Beweismittel eingereicht oder dargelegt, um was für Beweise es sich genau handle respektive aus welchem Zeitraum diese stammten. Ohne das Vorliegen von Beweisen sowie weiteren Angaben lässt sich zum heutigen Zeitpunkt - entgegen der Einschätzung der Vorinstanz - nicht beurteilen, ob es sich dabei um Gründe für eine vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfende Revision handeln würde oder ob die Beweismittel, da erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden, im Rahmen eines vorinstanzlichen Wiedererwägungsverfahrens zu behandeln wären. Der Antrag in der Eingabe vom 14. Mai 2019, die Vorinstanz sei anzuweisen, auf das Gesuch einzutreten und die angekündigten Beweise abzuwarten, ist abzuweisen. Sollten dem Beschwerdeführer Beweismittel vorliegen, welche vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind, bleibt es ihm unbenommen, ein form- und fristgerechtes Revisionsgesuch beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Ebenso steht es ihm frei, nach Vorliegen von Beweismitteln, welche nach dem Gerichtsurteil entstanden sind, ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 111b AsylG an die Vorinstanz zu richten. Es erübrigt sich damit, weiter auf die Eingabe vom 14. Mai 2019 einzugehen.

E. 4.3

Wie oben ausgeführt, hat die Vorinstanz das Mehrfachgesuch abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung vom 6. Mai 2019 sind jedoch zwei unterschiedliche Beschwerdefristen zu entnehmen. Diese Vorgehensweise der Vorinstanz ist zumindest fraglich. Da dem Beschwerdeführer vorliegend aber genügend Gelegenheit und Frist zur Einreichung von Beschwerdeeingaben gewährt wurde, ist ihm aus dieser Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 5.1

Mit der zweiten Eingabe vom 11. Juni 2019 gegen die Ablehnung des Mehrfachgesuchs macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt, da sie sich unzureichend mit der vorgebrachten Lageveränderung in Sri Lanka auseinandergesetzt habe. Formelle Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BSGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 5.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden.

E. 5.3

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern der Sachverhalt vorliegend ungenügend festgestellt worden sei. Solches ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr vermengt er die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache (vgl. dazu nachfolgend). Alleine der Umstand, dass das SEM aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung seiner Vorbringen gelangte, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit den vom Beschwerdeführer dargelegten aktuellen Entwicklungen ausreichend auseinandergesetzt und diese unter Berücksichtigung seiner im ersten Asylverfahren - als unglaublich eingestuft - Vorbringen beurteilt (vgl. S. 6 der angefochtenen Verfügung). Dabei ist sie zum Schluss gekommen, dass keine Auswirkungen der aktuellen Situation in Sri Lanka auf die Gefährdungslage des Beschwerdeführers ersichtlich seien und hat folglich zu Recht keine weiteren vertieften Ausführungen diesbezüglich vorgenommen. Mithin wurde der Sachverhalt vollständig festgestellt. Es besteht keine Veranlassung, die Verfügung des SEM aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Sodann ist auf die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel einzugehen, die eine nachträgliche Änderung des zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-22/2019 vom 26. März 2019 bestehenden Sachverhalts darlegen sollen. Diese hat die Vorinstanz zu Recht im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs geprüft (vgl. Art. 111c Abs. 1 AsylG).

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wie oben dargelegt, erblickt der Beschwerdeführer in der aktuellen Lageveränderung in Sri Lanka seit den Terroranschlägen am Ostersonntag, dem 21. April 2019, eine unzumutbare Gefährdung seiner Person im Falle einer Rückkehr (vgl. Sachverhalt Bstn. H. und L.). In der Beschwerdeschrift vom 11. Juni 2019 legt er die Entwicklungen in seinem Heimatstaat dar und untermauert diese mit Onlineberichten. Seine Ausführungen und die erwähnten Berichte beziehen sich im Wesentlichen auf die allgemeinen Veränderungen in Sri Lanka, wie die erhöhten Sicherheitsvorkehrungen und die gesteigerte Militärpräsenz. Eine substantiierte Begründung, inwiefern sich die allgemeine Lage in Sri Lanka seit Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-22/2019 vom 26. März 2019 in einer Weise verändert hätte, die sich konkret in negativer Weise auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers auswirken würde, geht aus der Beschwerdeschrift allerdings nicht hervor. Solches ist auch nicht ersichtlich. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt das Gericht daher zum Schluss, dass keine stichhaltigen Gründe zur Annahme bestehen, die im Urteil E-22/2019 vorgenommene ausführliche Beurteilung der Gefährdungslage des Beschwerdeführers, inklusive der Einschätzung bezüglich Zuordnung zu einer der im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 genannten Risikogruppen, sei aufgrund der aktuellen Lage in Sri Lanka nicht mehr aufrechtzuerhalten. Aufgrund der derzeitigen Aktenlage sind keine massgeblichen Hinweise erkennbar, wonach der Beschwerdeführer aufgrund der neueren Entwicklungen in Sri Lanka ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte und diese ein potenzielles Verfolgungsinteresse an ihm haben könnten respektive er bei einer Rückkehr mit Nachteilen asylrelevanten Ausmasses zu rechnen hätte. Sodann ist aufgrund der Anschläge vom 21. April 2019 auch nicht auf eine generell erhöhte Gefährdung von zurückkehrenden tamilischen Staatsangehörigen zu schliessen. Insofern ist an der Lageeinschätzung im genannten Referenzurteil E-1866/2015 weiterhin festzuhalten (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-2216/2019 vom 29. Juni 2019; D-3061/2019 vom 27. Juni 2019 E. 5.2.1).

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und das SEM auch sein zweites Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka führten zur Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit einer Rückkehr dorthin.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Der Beschwerdeführer unterlässt es darzulegen, inwiefern die aktuellen und allgemeinen Entwicklungen in Sri Lanka zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnten. Solches ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr wies die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als

unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten - und wie bereits mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-22/2019 vom 26. März 2019 E. 13.2 festgestellt - ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Weder aus der allgemeinen Lage in Sri Lanka noch aus individuellen Gründen lässt sich ein Wegweisungshindernis für den Beschwerdeführer ableiten. Diesbezüglich kann in grundsätzlicher Hinsicht auf die aktuelle Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5, insb. E. 9.5.9.). Die vom Beschwerdeführer angeführten aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka lassen keine andere Einschätzung zu. Daran vermögen auch die Gewaltvorfälle in Sri Lanka vom 21. April 2019 und der gleichentags von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand nichts zu ändern (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 23. April 2019, Anschlagsserie in Sri Lanka - Angeblich steht die Terrormiliz Islamischer Staat hinter dem Anschlag, <https://www.nzz.ch/international/terror-in-sri-lanka-steht-der-is-hinter-dem-anschlag-ld.1476769>, abgerufen am 02.07.2019; NZZ vom 29. April 2019, 15 Leichen nach Explosionen bei Razzien in Sri Lanka entdeckt - was wir über die Anschläge in Sri Lanka wissen, <https://www.nzz.ch/international/anschlaege-in-sri-lanka-was-wir-wissen-was-unklar-ist-ld.1476859>, abgerufen am 02.07.2019).

E. 8.4.2

In individueller Hinsicht ist seit Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-22/2019 vom 26. März 2019 keine veränderte Sachlage ersichtlich, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die dortigen Ausführungen (vgl. E. 13.3) zu verweisen ist.

E. 8.4.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung fällt ausser Betracht.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Aufgrund obiger Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu bezeichnen waren. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), weshalb die Gesuche abzuweisen sind. Daran vermag die erst auf Beschwerdeebene durchgeführte Gewährung der Akteneinsicht durch die Vorinstanz nichts zu ändern, zumal die Edition der Asylakten bereits in der angefochtenen Verfügung vom 6. Mai 2019 angezeigt und dies im vorliegenden Verfahren lediglich nachgeholt worden ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.